

Satzung des Krankenpflegevereins Freiberg am Neckar

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Krankenpflegeverein Freiberg am Neckar“

Er wurde am 09.03.1912 als Krankenpflegeverein Heutingsheim-Geisingen gegründet, durch den Zusammenschluss der Ortsteile bildete sich am 01.01.1973 der Krankenpflegeverein Freiberg am Neckar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 200093 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71691 Freiberg a.N.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kranken, Alten- und Pflegebedürftigen der Betrieb der Sozialstation Freiberg a.N.
- (2) Die Sozialstation hat die Aufgabe im Bereich der Stadt Freiberg a.N. ambulante pflegerische Dienste in der Kranken- und Altenhilfe sowie hauswirtschaftliche Leistungen und weitere soziale Dienste zu erbringen und zu koordinieren. Dazu gehören ambulante und teilstationäre Dienste.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakoniesozialstationen in Württemberg e.V.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge so abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestgehalt mit der jeweils gültigen Fassung des TVÖD übereinstimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (siehe § 2).

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner von Freiberg am Neckar werden, die oder der den Vereinszweck nach § 2 bejaht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (per E-Mail genügt) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Beschwerde an den Aufsichtsrat möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen wird (zum Beispiel, wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat oder durch sein Verhalten oder in anderer Weise das Ansehen des Vereins beschädigt),
 - c) durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Ehepaare, die gemeinsam einen Beitrag zahlen, haben ebenfalls je eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder haben die in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter oder seiner /ihrer Stellvertreterin nach Bedarf einberufen. In jedem Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in den Freiburger Nachrichten bekannt gemacht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (per E-Mail genügt) bei dem/der Aufsichtsratsvorsitzende/n oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin eingereicht und begründet werden.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der oder die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein /ihr Stellvertreter oder seine /ihre Stellvertreterin. Bei Verhinderung führt ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrats anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über alle Fragen zu unterrichten, die für die Tätigkeit des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe § 9 Abs. 1).
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
Sie erfolgt aufgrund der Vorlage des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat und des Berichts des Aufsichtsrates.
 - d) Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über

- e) die Änderung der Vereinssatzung (§ 12)
 - f) die Beitragsordnung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Auflösung des Vereins (§ 12).
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem / ihrem Stellvertreter oder seiner / ihrer Stellvertreterin einberufen werden, wenn der zehnte Teil der

Vereinsmitglieder oder mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse werden geheim gefasst, sobald ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt (für die Wahlen zum Aufsichtsrat siehe § 9 Abs. 3).
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seiner/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen und vom Schriftführer oder von einem in dieser Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der amtierende Bürgermeister / die amtierende Bürgermeisterin der Stadt Freiberg a.N. ist während der Amtszeit geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet eines der gewählten Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (2) Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates sollten möglichst auch Personen mit medizinischer, juristischer oder betriebswirtschaftlicher Kompetenz und Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften vertreten sein. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied nach § 10 dieser Satzung ist.
- (3) Die Wahlen jedes gekorenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgen schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahl.
- (4) Der amtierende Bürgermeister/die amtierende Bürgermeisterin der Stadt Freiberg a.N. ist Aufsichtsratsvorsitzende/r. Der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus den eigenen Reihen gewählt. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann ein/e zweite/r Stellvertreter/in entsprechend der vorstehenden Vorschriften gewählt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind insbesondere:
- a) Dienstaufsicht über die Vorstandsmitglieder und Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse (insbesondere Inhalt der Anstellungsverträge, die Genehmigung von Nebentätigkeiten)
 - b) Entgegennahme der Berichte von externen Beratern insb. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gutachtern.
 - c) jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Kontrolle der Versicherungspolice.
 - f) vor Beginn des neuen Rechnungsjahres über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung
 - g) nach Abschluss des Rechnungsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist
 - h) über Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, insbesondere zur Beitragsordnung und der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Abs. 5 Buchstabe e)
 - i) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die vom Verein gegen den Vorstand erhoben werden sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen den Vorstand.

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen Rechtshandlungen des Vorstands in Grundsatzfragen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, darunter insbesondere alle Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung, An- oder Vermietung, An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Krediten (unabhängig von der Höhe),
 - c) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen,
 - d) Gewährung von Darlehen und Zuwendungen,
 - e) Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als 50.000 Euro (i.W.: fünfzigtausend Euro) erfordern,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro (i.W.: fünfzigtausend Euro),
 - g) Entscheidung über Personalangelegenheiten, sofern die Bruttojahreskosten 50.000 EUR (i.W.: fünfzigtausend Euro) übersteigen.
- (6) Dem Aufsichtsrat sind sämtliche der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Tagesordnungspunkte vorher vorzulegen, insbesondere auch der Entwurf des Berichtes des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitgliederversammlung.

- (7) Der Aufsichtsrat soll möglichst viermal jährlich sowie bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung einzu-berufen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich (per E-Mail genügt) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung eventuell begründender Unterlagen (z.B. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan) zu erfolgen. Die Sitzung des Aufsichtsrates kann als Präsenzver-anstaltung oder audiovisuell z.B. als Videokonferenz durchgeführt wer-den, wobei eine audiovisuelle Sitzung nicht die Regel sein sollte. Auf die Veranstaltungsform ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie kön-nen jedoch auch per einfachem Brief oder per E-Mail ohne Einhaltung von Fristen gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einver-standen erklären.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist, so-fern die Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-men, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschrei-ten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stell-vertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem von der Stadt Frei-berg am Neckar benannten Vertreter. Die Vereinigung mehrerer Vor-standsämter in einer Person ist unzulässig. Die Wahl erfolgt in der Re-gel auf eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 9 dieser Satzung sind nicht wähl-bar. Für den Fall, dass ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, benennt der Aufsichtsrat für die restliche Wahl-perioden ein Ersatzmitglied. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Beendigung des Arbeits-vertrags mit dem Verein stellt einen solchen wichtigen Grund dar.

Ein Vorstandsmitglied sollte kaufmännische Erfahrungen und ein Vor-standsmitglied sollte pflegefachliche Qualifikationen mit den entspre-chenden Nachweisen haben. Eines der Vorstandsmitglieder verant-wortet schwerpunktmäßig den kaufmännischen Geschäftsbereich, das andere schwerpunktmäßig den pflegefachlichen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilnehmen. Beschließt der Aufsichtsrat über Gegenstände, die den Vorstand betreffen, ist eine Teilnahme ausgeschlossen, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (3) Der Vorstand nimmt seine Gesamtaufgabe im Sinne des § 26 BGB wahr. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit denen der Verein ein Arbeitsverhältnis begründet hat, erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt für den Verein einen wichtigen Grund für die Abberufung des Vorstandsmitglieds dar.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er ist für die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Als Dienststellenleitung nimmt er die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Vereins wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Beschlussfassung des Vorstands gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung, sofern der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen hat. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Vereinszweck zu fördern und zu verwirklichen. Er hat den Aufsichtsrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und regelmäßig über den aktuellen Verlauf der Geschäfte zu unterrichten.
- (5) Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 9 Abs. 5 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil, es sei denn, das Vorstandsmitglied ist Mitglied des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderungen des Vereinszwecks müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstands oder des bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss durch einen eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder an deren zuletzt bekanntgegebene Adresse mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit demselben Gegenstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Für die Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Auf diese Rechtslage ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des allgemeinen Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiberg a.N., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ausfertigungsvermerk:

„Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.05.2024 beschlossen“.

Vorstand